

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

### ■ Kaufrecht

#### **Keine Rückabwicklung eines Pferdekaufvertrags**

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 3. Dezember 2025 die Rückabwicklung eines Pferdekaufvertrages abgewiesen, Az. 13 O 113/24.

Die Klägerin hatte von der Beklagten Ende 2023 ein Pferd gekauft. Nach Erwerb erwies sich im Jahre 2024, dass das Pferd an chronischer Lahmheit leidet. Die Klägerin begehrte vor dem Landgericht die Rückabwicklung des Pferdekaufvertrags.

Die 13. Kammer folgte der Klägerin nicht. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass die Klägerin nicht nachgewiesen hat, dass den Beklagten die Fehlstellung der Hufe, die die Lahmheit des Pferdes verursacht, bei Verkauf bekannt war.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 29. Dezember 2025

### ■ Mietrecht

#### **Erneute Räumungsklage ohne Erfolg**

Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat mit Urteil vom 3. Dezember 2025 die auf eine erneute Verwertungskündigung gestützte Räumungsklage der Vermieterin gegen eine Mieterin des Wohngebäudekomplexes Habersaathstraße 40-48 abgewiesen und die Vermieterin auf die Widerklage der Mieterin hin verurteilt, die Funktionsfähigkeit der in der Wohnung der Mieterin installierten Heizkörper wiederherzustellen, Az. 9 C 5083/25.

Die Klägerin ist seit dem Jahr 2018 Eigentümerin und Vermieterin des Wohngebäudekomplexes Habersaathstraße 40-48, das im Jahr 1984 errichtet wurde und zunächst als Schwesternwohnheim der Charité diente. Die Beklagte ist seit dem Jahr 1998 Mieterin einer in dem Gebäudekomplex gelegenen 2-Zimmer-Wohnung. Die Klägerin plant nach Abriss des Bestandsgebäudes die Neuerrichtung eines Wohngebäudes u. a. mit einer voraussichtlichen Anzahl von 111 Wohnungen, 3 Ladeneinheiten und 45 Tiefgaragenplätzen. Die hierfür erforderliche Baugenehmigung ist der Klägerin erteilt worden. Die Klägerin verfügt ferner über eine zeitlich befristete Abrissgenehmigung u. a. für die von der Beklagten bewohnte Wohnung.

Nachdem eine frühere Räumungsklage der Klägerin gegen die Beklagte wegen einer im Jahr 2022 ausgesprochenen Verwertungskündigung in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben war, kündigte die Klägerin im Oktober 2024 das Mietverhältnis mit der Beklagten erneut. Zur Begründung führte die Klägerin aus, das Mietverhältnis stehe dem Abriss und Neubau nebst anschließendem Verkauf als einzige wirtschaftlich vertretbarer Möglichkeit der Verwertung des Grundstücks entgegen. Zugleich bot sie der Beklagten den Abschluss eines unbefristeten Wohnungsmietvertrages in einem anderen Objekt an.

Die von der Beklagten bewohnte Wohnung wurde bis Anfang November 2025 mit Fernwärme versorgt. Seitdem werden die in der Wohnung installierten Heizkörper bei geöffnetem Thermostatventil nicht mehr warm. Der Vertrag zwischen der Klägerin und dem bisherigen FernwärmeverSORGER war zum 31. Oktober 2025 ausgelaufen. Die Klägerin stellte

der Beklagten als Ersatz für die Versorgung mit Fernwärme elektrische Heizradiatoren zur Verfügung.

Nach Ansicht des Amtsgerichts ist die erneut ausgesprochene Verwertungskündigung nicht wirksam. Der Klägerin entstehe durch den Fortbestand des Mietverhältnisses kein erheblicher Nachteil. Bei der Abwägung zwischen dem Bestandinteresse der Beklagten und dem Verwertungsinteresse der Klägerin sei mit ganz erheblichem Gewicht zu berücksichtigen, dass die Klägerin das Objekt in Kenntnis der Beklagten und der eingeschränkten Möglichkeiten zur Änderung oder gar Beendigung der bestehenden Mietverhältnisse erworben habe. Die geplante Verwertung mit der weiterhin angestrebten Rendite sei von vorneherein ein hochriskantes und im Rahmen der Abwägung damit weniger schutzwürdiges Geschäft gewesen. Der Klägerin hätte es obliegen, sich vor dem Erwerb – wie marktüblich – im Rahmen einer sachgerechten Due Diligence ein hinreichendes Bild von den baulichen Verhältnissen zu machen. Auch hätte es ihr obliegen die nicht fernliegende Möglichkeit des Fortbestandes der Mietverhältnisse wirtschaftlich sinnvoll zu kalkulieren. Dass sich der Erwerb nunmehr als Fehlkalkulation herausstelle, könne nicht zu Lasten der Mieter gehen.

Ein den Abriss rechtfertigender Erneuerungsbedarf des Gebäudes insgesamt sei nicht dargetan. Es sei der Klägerin auch unter Erhalt der Bausubstanz mit vertretbarem Aufwand möglich, die Wohnung in einen Zustand zu versetzen, der einer angemessenen Wohnraumversorgung entspreche. Eine angemessene Wohnraumversorgung sei nicht gleichzusetzen mit dem heutigen Komfort und Stand der (Neubau-)Technik. Vielmehr meine der Begriff die Versorgung mit nach Größe, Ausstattung und Miete für breite Schichten der Bevölkerung geeigneten Wohnraum. Ausreichend sei ein mangelfreier Durchschnittszustand. Soweit hierfür Modernisierungsmaßnahmen erforderlich seien, könnten die dabei entstehenden Kosten in den gesetzlichen Grenzen auf die Mieter umgelegt werden.

Die Funktionslosigkeit der Heizkörper in der Wohnung stelle einen Mangel der Wohnung dar, weil die Wohnung mit funktionierenden Heizkörpern vermietet worden sei. Dies stelle den von der Klägerin geschuldeten Soll-Zustand dar. Die gestellten Elektroheizkörper würden keinen geeigneten Ersatz für eine ordnungsgemäße FernwärmeverSORGUNG darstellen. Der Dauerbetrieb von Elektroheizkörpern führe zu unverhältnismäßig hohen Stromkosten und verbrauche zusätzlichen Platz in der Wohnung. Ein unbilliger Kontrahierungszwang mit dem bisherigen FernwärmeverSORGER treffe die Klägerin nicht. Es bleibe ihr überlassen, wie sie den Betrieb der in der streitgegenständlichen Wohnung befindlichen Heizkörper sicherstelle.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 40/2025 vom 3. Dezember 2025

### ■ Äußerungsrecht

#### **Kein Anspruch auf Löschung von Facebook-Gruppen**

Der 10. Zivilsenat des Kammergerichts Berlin hat mit Urteil vom 23. Dezember 2025 entschieden, dass der Geschäftsführer des Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) keinen Anspruch auf Löschung von zwei Facebook-Gruppen hat. Damit bestätigte das KG eine Entscheidung des Landgerichts Berlin II von 2023 und wies die Berufung des DUH-Geschäftsführers zurück, Az. 10 U 190/23.

Der Kläger ist der Geschäftsführer des DUH. Die Beklagte verantwortet das soziale Netzwerk Facebook. In dem Netzwerk haben sich zwei Gruppen gebildet, die sich kritisch mit den Zielen und dem öffentlichen Auftreten des

DUH auseinandersetzen. In beiden Gruppen, die jeweils eine fünfstellige Anzahl an Mitgliedern haben, kommt es durch Gruppenmitglieder wiederholt zu öffentlichen Schmähungen und Beleidigungen sowie Mord- und Gewaltandrohungen gegen den Kläger. Der Kläger verlangt von der Beklagten die Löschung beider Gruppen. Er ist der Ansicht, die bestehenden Reaktionsmöglichkeiten der Beklagten, einen aus seiner Sicht rechtswidrigen Beitrag zu benennen oder gegen die sich äußernden Gruppenmitglieder einzeln vorzugehen, seien unzureichend.

Nach Auffassung des Senats kann der Kläger von der Beklagten nicht die Löschung der beiden Gruppen verlangen. Ein Löschungsanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus dem mit der Beklagten geschlossenen Nutzungsvertrag und den Gemeinschaftsstandards der Beklagten. Selbst wenn die Beklagte verpflichtet sein sollte, ihre Gemeinschaftsstandards aktiv durchzusetzen, könnte daraus kein Löschungsanspruch hinsichtlich einer ganzen Gruppe hergeleitet werden. Denn die Gruppen selbst verstießen – was zwischen den Parteien auch unstreitig war – weder durch ihren Namen, ihre Beschreibung noch ihr Titelbild gegen die Gemeinschaftsstandards der Beklagten. Dass eine Anzahl von Nutzern in den Gruppen rechtswidrige Beiträge veröffentlicht, reiche unter Berücksichtigung der zugunsten der anderen Nutzer bestehenden vertraglichen und durch die Gemeinschaftsstandards beschriebenen Nutzungsrechte für einen Löschungsanspruch gegenüber der ganzen Gruppe nicht aus. Denn eine Löschung der Gruppen durch die Beklagte würde unverhältnismäßig in die Rechte derjenigen Nutzer eingreifen, die keine rechtswidrigen Inhalte veröffentlichten. Ein Löschungsanspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus dessen allgemeinem Persönlichkeitsrecht. Die von der Beklagten zur Verfügung gestellte Möglichkeit, „Gruppen“ zu bilden, verletzte den Kläger nicht in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Nach den Gruppenregeln dienten die Gruppen der kritischen Auseinandersetzung mit den Zielen und öffentlichen Forderungen des DUH. In den Gruppen finde – was zwischen den Parteien unstreitig war – auch ein solcher, sachbezogener Diskurs statt. Die Persönlichkeitsrechtsverletzung durch schmähende, beleidigende oder bedrohende Inhalte in den Beiträgen werde allein durch den jeweils rechtswidrigen Inhalt der Beiträge begründet und nicht durch die von der Beklagten zur Verfügung gestellte Möglichkeit, sich in den Gruppen auszutauschen. Ob dies anders zu beurteilen sei, wenn die Gruppen allein das Ziel hätten, die Rechte des Klägers zu verletzen, oder alle oder jedenfalls die Mehrzahl der veröffentlichten Beiträge rechtswidrig die Rechte des Klägers verletzten, könne offenbleiben. Denn die Gruppen seien nicht zu dem Zweck gebildet worden, sich gerade über den Kläger auszutauschen und seine Rechte zu verletzen. Zudem verletze die Mehrzahl der Beiträge die Rechte des Klägers nicht. Überwiegend würden sich die Nutzer der Gruppen vielmehr unstreitig rechtstreu verhalten. Der Kläger sei auch nicht rechtlos gestellt. Ihm stehe es frei, gegen rechtswidrige Beiträge vorzugehen. Die damit verbundenen Belastungen rechtfertigten nach einer Abwägung mit den Rechten der anderen Nutzer jedoch kein anderes Ergebnis.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 44/2025 vom 23. Dezember 2025

## ■ Parlamentsrecht

### Ordnungsgeld wegen Verletzung parlamentarischer Transparenzpflichten rechtmäßig

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Urteil vom 10. Dezember 2025 die Klage eines Landtagsabgeordneten gegen

ein vom Präsidenten des Sächsischen Landtages verhängtes Ordnungsgeld abgewiesen, Az. 1 K 2748/24.

Der Kläger war bereits Mitglied des 7. und ist aktuell auch Mitglied des 8. Sächsischen Landtags. Er war seit Oktober 2020 Mitgesellschafter eines Agrarunternehmens in Belarus, von November 2023 bis Ende Oktober 2024 zudem dessen Direktor. Angestoßen durch die Medienberichterstattung leitete der Sächsische Landtag im April 2024 ein Verfahren gegen ihn wegen eines Verstoßes gegen seine Anzeigepflichten als Landtagsabgeordneter ein, da er beide Tätigkeiten nicht gegenüber dem Landtag angezeigt hatte. Im August 2024 wurde schließlich vom Präsidium des Landtags ein Ordnungsgeld in Höhe von 20.862,27 EUR gegen den Kläger verhängt. Hiergegen wandte er sich mit seiner Klage zum Verwaltungsgericht. Nach seiner Ansicht sei er nicht zur Anzeige verpflichtet gewesen. Außerdem sei das Ordnungsgeld unangemessen hoch festgesetzt worden, was von sachfremden Erwägungen getragen sei.

Die 1. Kammer des VG hat entschieden, dass das Ordnungsgeld rechtlich nicht zu beanstanden ist. Der Kläger habe seine Beteiligung an dem Agrarunternehmen über ca. dreieinhalb Jahre nicht angezeigt, ebenso wenig seine Tätigkeit als dessen Direktor. Eine Pflicht zur Anzeige habe sich aber aus § 4 b Sächsisches Abgeordnetengesetz (SächsAbG) ergeben. Beide Anzeigen habe er erst nachgeholt, als der Landtag das Verfahren gegen ihn bereits eingeleitet hatte. Angesichts der Größe des Agrarunternehmens mit einer Nutzfläche von ca. 1.500 Hektar und des Zeitraums, über den die gebotene Anzeige unterlassen wurde, lägen weder ein milder schwerer Fall noch leichte Fahrlässigkeit vor, welche mit einer Ermahnung hätten geahndet werden können. Schließlich hatte das Gericht auch an der Höhe des Ordnungsgeldes, das im mittleren Bereich des zulässigen Rahmens festgesetzt wurde, nichts zu beanstanden. § 4 e SächsAbG sieht insoweit ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung vor (die seit dem 1. April 2025 monatlich 7.315,70 EUR beträgt).

Quelle: Pressemitteilung des VG Leipzig vom 10. Dezember 2025

## ■ Beamtenrecht

### Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einer Hochschulkanzlerin erfolglos

Die gegenwärtige Kanzlerin einer staatlichen Universität des Landes Berlin kann die Neubesetzung des auf Zeit vergebenen Amtes nicht im Wege des von ihr geführten Eilrechtschutzverfahrens verhindern. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 8. Januar 2026 entschieden, Az. OVG 4 S 42/25.

Der Akademische Senat der Universität plant im Februar 2026 einen Kanzler oder eine Kanzlerin zu wählen. Nach dem Berliner Hochschulrecht sind Kanzler der Universitäten Beamte auf Zeit. Die derzeitige Hochschulkanzlerin, gegen die ein gerichtlich bestätigtes Verbot der Führung der Dienstgeschäfte vorliegt, begeht in einem anhängigen Berufungsverfahren die Umwandlung ihres Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der Funktion als Kanzlerin der Universität.

Der 4. Senat des OVG hat den Antrag der derzeitigen Hochschulkanzlerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der Universität zu untersagen, die Planstelle des Hochschulkanzlers vor dem Abschluss des Berufungsverfahrens neu zu besetzen, abgelehnt. Sie hat nicht glaubhaft gemacht,

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 92

Fortsetzung von Seite IV

dass sie einen Anspruch auf Umwandlung ihres von vorneherein bis Mitte 2026 begrenzt bestehenden Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein solches auf Lebenszeit hat. Einem solchen Anspruch steht das gesetzliche Gebot der Ernennung des Kanzlers oder der Kanzlerin der Universität nur zum Beamten auf Zeit und ein landesrechtliches Umwandlungsverbot entgegen. Die Konzeption der Hochschulleitung im Berliner Landesrecht, nach der der Hochschulkanzler Mitglied des Präsidiums und damit kein bloßer Verwaltungsleiter ist, legt es auch verfassungsrechtlich nicht nahe, dass sich ein Kanzler im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden muss.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 1/2026 vom 8. Januar 2026

## ■ Versammlungsrecht

### **Antrag gegen Versammlungsverbot auf BAB 11 bei Grenzübergang Pomellen abgelehnt**

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat im Eilverfahren mit Beschluss vom 9. Januar 2026 den Antrag eines Vereins gegen ein Versammlungsverbot auf der Bundesautobahn (BAB) 11 am Grenzübergang Pomellen sowie das Verbot einer Blockade der entsprechenden Zufahrten mit LKW und Traktoren abgelehnt, Az. 6 B 57/26 HGW.

Der Antragsteller ist ein eingetragener Verein, der sich als unparteiisches Organ zur Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen sowie mittelständischen Betriebe im ländlichen Raum versteht. Der Verein beabsichtigte, in der Zeit vom 11. Januar bis zum 17. Januar 2026 eine Versammlung unter dem Motto „Landwirte kämpfen um ihre Zukunft – verfehlte Agrarpolitik“ an dem deutsch-polnischen Grenzübergang Pomellen abzuhalten und die BAB an dieser Stelle sowie die zum Grenzübergang führenden Autobahnzufahrten mit Lastkraftwagen, Traktoren und anderen Fahrzeugen für rund eine Woche zu blockieren. Dieses Versammlungsvorhaben zeigte der Antragsteller dem Antragsgegner, dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, am 7. Januar an. Mit Bescheid vom 9. Januar untersagte der Antragsgegner die Durchführung der geplanten Versammlung wegen unmittelbarer Gefährdung des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer. Mit seinem Eilantrag vor dem VG begehrte der Antragsteller die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines gegen die Verbotsverfügung eingelegten Widerspruchs, um die Versammlung wie geplant abhalten zu können.

Die 6. Kammer des VG folgte dem Antrag nicht. Sie begründet, dass das öffentliche Interesse an der Vollziehung des Versammlungsverbotes das Interesse des Antragstellers, die Versammlung abhalten zu können, überwiege. Das Verbot der Versammlung erweise sich bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, insbesondere auch im Hinblick auf die Dringlichkeit der Sache, nur summarischen Prüfung als voraussichtlich rechtmäßig. Die von dem Antragsteller begehrte Art der Durchführung der Versammlung führe nach dem überzeugenden Vortrag des Antragsgegners zu einer erheblichen unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, namentlich von Leib und Leben, Eigentum und der Fortbewegungsfreiheit der betroffenen Verkehrsteilnehmer, aber auch der Versammlungsteilnehmer selbst. Diese Gefahren würden unter anderem erhöht durch die drohenden schlechten Witterungsverhältnisse wie Eis, Schnee und kalte Temperaturen, fehlende geeignete Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Verkehrsteilnehmer sowie dem

Umstand, dass es dem Antragsgegner angesichts der kurzfristigen Anzeige der Versammlung kaum möglich sei, ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Versammlungen auf Bundesfernstraßen seien wegen der erheblichen Gefahren grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen möglich. In dem vorliegenden Fall habe der Antragsteller keinen hinreichenden Sachbezug des Versammlungsthemas zum Versammlungsort vorgetragen, weshalb im vorliegenden Fall sein Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz hinter den ebenso gewichtigen Rechtsgütern Dritter zurückstehen müsse.

Quelle: Pressemitteilung des VG Greifswald Nr. 1/2026 vom 12. Januar 2026

## ■ Öffentliches Baurecht

### **Keine Berücksichtigung späterer Rechtsänderungen**

Die Klage einer Gemeinde gegen einen kurz vor Inkrafttreten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming erteilten Vorbescheid für zwei Windenergieanlagen hat keinen Erfolg. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 14. Januar 2026 entschieden, Az. OVG 7 A 25/25.

Der zum Rechtsstreit beigeladene Vorhabenträger beantragte im Januar 2024 einen Vorbescheid nach § 9 Abs. 1 BImSchG zu einzelnen bauplanungsrechtlichen Aspekten seines Vorhabens. Im Juli 2024 trat § 9 Abs. 1a BImSchG in Kraft, der einen Vorbescheid auch ohne vorläufige positive Gesamtbeurteilung des Vorhabens ermöglicht. Der Vorhabenträger stellte seinen Antrag auf diese Vorschrift um. Die im Verfahren beteiligte Gemeinde verweigerte ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben nach § 36 BauGB. Im Oktober 2024 erteilte das Landesamt für Umwelt den Vorbescheid und ersetzte das gemeindliche Einvernehmen. Eine Woche später trat der Teilregionalplan Windenergienutzung in Kraft, der Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausweist. Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen liegen außerhalb dieser Vorranggebiete. Mit der Klage vor dem Oberverwaltungsgericht wendete sich die Gemeinde gegen den Vorbescheid. Sie rügte eine Verletzung ihrer gemeindlichen Planungshoheit. Das Verfahren zur Einholung ihres gemeindlichen Einvernehmens sei verfahrensfehlerhaft durchgeführt worden. Die Gemeinde sei nicht ausreichend unterrichtet worden und die Behörde habe sich nicht neutral verhalten. Darüber hinaus verstoße der Vorbescheid in der Sache gegen Bauplanungsrecht. Der Regionalplan sowie der im Februar 2025 eingeführte § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG hätten berücksichtigt werden müssen.

Der 7. Senat des OVG hat die Klage abgewiesen. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch das beklagte Landesamt für Umwelt war rechtmäßig. Verfahrensfehler bei der Beteiligung der Gemeinde liegen nicht vor. Sie verfügte über eine hinreichende Beurteilungsgrundlage. Darüber hinaus kann dem Landesamt für Umwelt nicht vorgeworfen werden, den Vorbescheid kurz vor Inkrafttreten des Regionalplans erteilt und nicht weiter abgewartet zu haben. Die Behörde ist bei Entscheidungsreife verpflichtet, über den Antrag zu entscheiden und muss Änderungen der Rechtslage nicht abwarten. Der Vorbescheid steht im Einklang mit dem damals geltenden Bauplanungsrecht. Spätere Rechtsänderungen können keine Berücksichtigung finden, da es auf den Zeitpunkt der Erteilung des Vorbescheids ankommt, mit dem das Einvernehmen der Gemeinde ersetzt wurde.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 3/2026 vom 14. Januar 2026

## ■ Umweltrecht

### Verordnung zu Nationalparkregion Sächsische Schweiz ist rechtens

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Normenkontrollverfahren vom 28. August 2025 festgestellt, dass die von der Gemeinde Lohmen als Antragsstellerin angegriffene Verordnung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Nationalparkregion Sächsische Schweiz in ihren wesentlichen Teilen mit höherrangigem Recht vereinbar ist, Az. 4 C 38/23.

Hauptkritik der Gemeinde war, dass es sich bei dem Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz schon nicht um ein großräumiges Gebiet im Sinne von § 17 des Sächsischen Naturschutzgesetzes in der im Jahr 2003 anwendbaren Fassung handele. Vor allem aber sei das Gebiet in den vergangenen Jahrhunderten in einer Weise menschlichen Einflüssen ausgesetzt gewesen, die die Ausweisung eines Nationalparks ausschließe.

Diesen Einwänden ist der 4. Senat nicht gefolgt. Der Nationalpark werde auf einem hinreichend großräumigen Gebiet ausgewiesen. Hierfür sei zu berücksichtigen, dass der Nationalpark nicht durch die Größe seiner Fläche geprägt sei, sondern durch besondere geomorphologische Formen, die die Ausweisung eines mit ca. 9.350 ha vergleichsweise kleinen Gebiets rechtfertigten. Das Gebiet weise auch einen hinreichenden Grad an Naturnähe auf. Zwar trafen die Einwände der Antragstellerin zu, wonach sich der Wald nicht in einem unbeeinflussten Zustand befände. Insbesondere dominierten in weiten Teilen Fichtenbestände, die nicht der natürlichen Vegetation des Gebiets entsprächen. Allerdings sei, so der Senat, der Schutzgrund für den Nationalpark Sächsische Schweiz weniger die Waldausstattung als vielmehr die in Europa einzigartige, komplex ausgestattete Erosionslandschaft, die ein außergewöhnliches Beispiel für die geologische Formation der Erdoberfläche darstelle. Diese Landschaftsteile befänden sich in einem naturnahen Zustand, sie seien daher schutzwürdig. Auch die Zweifel der Antragstellerin an der Schutzwürdigkeit des Bastei- und des Liliensteinareals seien unbegründet. Bei der Bastei handele es sich zwar um ein touristisch geprägtes Gebiet. Allerdings sei diese Prägung auch vor dem Hintergrund noch hinnehmbar, dass das Naturerlebnis im Nationalpark auch Personen zu ermöglichen sei, die sich die Schönheit der Sächsischen Schweiz nicht durch Wanderungen und Aufstiege erschließen könnten. Im Übrigen prägten die markanten Felsformationen der Bastei die nähere und weitere Umgebung. Bei dem Lilienstein handele es sich um den einzigen Tafelberg auf der rechten Elbseite, der weite Teile der Landschaft und die Sichtbeziehungen beidseits der Elbe präge. Er habe wegen seiner Eigenart und Schönheit und als eines der Wahrzeichen der Sächsischen Schweiz überragende Bedeutung. Schutzwürdig sei im Wesentlichen auch das Gebiet des Nationalparks umgebenden Landschaftsschutzgebiets Sächsische Schweiz.

Der Normenkontrollantrag hatte dennoch in einem kleinen Umfang Erfolg. So seien die Bestimmungen über die Ausweisung des Nationalparks als Natura 2000-Gebiet, eines Europäischen Schutzgebiets, aus formalen Gründen rechtswidrig. Der Antragsgegner habe es unter Verstoß gegen Artikel 75 Abs. 1 Satz 3 der Sächsischen Verfassung unterlassen, die Rechtsgrundlage der Ausweisung anzugeben. Auch seien einige in das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz und in den Nationalpark nur teilweise einbezogene Flurstücke nicht hinreichend genau abgegrenzt, sodass nicht klar sei, wo genau die Grenze des Schutzgebiets verlaufe. Die Verordnung sei unwirksam, soweit sie sich auf diese Flurstücke beziehe. Außerdem sei die Einbeziehung des ehemaligen Uranabbaubetriebs Wismut in Leupoldishain in das Landschaftsschutzgebiet rechtswidrig. Bei diesem Betriebsgrundstück handele es sich nicht um einen schutzwürdigen Landschaftsteil. Schließlich seien auch Verbotstatbestände unwirksam, die den Luftverkehr über dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet beschränkten. Für derartige Regelungen sei allein der Bund zuständig.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 9/2025 vom 2. Dezember 2025

### Kein vorläufiger Stopp des Braunkohletagebaus in Nohken

Der Braunkohletagebau in Nohken kann uneingeschränkt fortgeführt werden. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2025 den Antrag einer Nachbarin gegen die Inanspruchnahme eines ihr gehörenden Grundstücks für den Braunkohletagebau im Rahmen einer vorzeitigen Besitzeinweisung abgelehnt, Az. 1 B 60/25.

Gegenstand des Verfahrens war ein Beschluss des Sächsischen Oberbergamts vom 30. Oktober 2024, mit dem der Antragstellerin des hiesigen Verfahrens der Besitz an einem 5.000 m<sup>2</sup> großen Waldgrundstück mit Wirkung zum 1. Januar 2026 entzogen wird, um dieses Grundstück der im Verfahren beigeladenen LEAG für den Braunkohletagebau zur Verfügung zu stellen. Der Braunkohletagebau Nohken wird seit 1968 betrieben und die gewonnene Braunkohle in den Kraftwerken Boxberg und Schwarze Pumpe verstromt.

Der 1. Senat hat den Antrag der Nachbarin abgelehnt, da ihn ihr Hauptargument, dass der Tagebau weder mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz noch dem verfassungsrechtlichen Gebot des Klimaschutzes vereinbar sei, nicht überzeugt hat. Der "Fahrplan" zum Ausstieg aus der Braunkohlverstromung sei für jeden Braunkohletagebau und jedes einzelne Kraftwerk geregelt. Danach seien die Kraftwerke Boxberg und Schwarze Pumpe erst Ende 2038 außer Betrieb zu nehmen. Diese gesetzliche Regelung hält der Senat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für verfassungsgemäß. Im Übrigen überwiege das öffentliche Interesse an der uneingeschränkten Aufrechterhaltung der Stromversorgung durch die als Grundlastwerke betriebenen Kraftwerke Boxdorf und Schwarze Pumpe die von der Antragstellerin geltend gemachten Interessen, da keine ausreichende Kohleersatzversorgung zur Verfügung stehe, die

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 10/2025 vom 23. Dezember 2025

## ■ Arbeitsrecht

### Hauptstadtzulage für Beschäftigte der Humboldt-Universität und der Freien Universität

Das Arbeitsgericht Berlin hat in zwei sogenannten Verbandsklage-Verfahren vom 16. Dezember 2025 entschieden, dass der Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) für die Beschäftigten des Landes Berlin auch für die Beschäftigten der Humboldt-Universität und der Freien Universität Anwendung findet, Az. 22 Ca 4582/25 (HU) und 22 Ca 4812/25 (FU).

Bei der Humboldt-Universität (HU) besteht ein mit den Gewerkschaften ver.di und GEW abgeschlossener Haustarifvertrag. In diesem Haustarifvertrag ist die Geltung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und der diesen ergänzenden Tarifvertrag in der jeweils gültigen Fassung für die Beschäftigten der Universität vereinbart (TV-L HU). Für die Freie Universität (FU) hat der Kommunale Arbeitgeberverband mit denselben Gewerkschaften einen

entsprechenden Tarifvertrag abgeschlossen (TV-L FU). Mit ihren Klagen gegen die Gewerkschaften ver.di und GEW haben die HU und die FU die gerichtliche Feststellung begehrts, dass der TV Hauptstadtzulage kein den TV-L ergänzender Tarifvertrag im Sinne der haustarifvertraglichen Regelung ist und deshalb für die Beschäftigten dieser Universitäten keine Anwendung findet. Davon sind die beiden Universitäten ausgegangen, weil der TV Hauptstadtzulage ausschließlich für die Beschäftigten im Land Berlin gilt und sich nicht, wie grundsätzlich die Regelungen des TV-L sonst, auf sämtliche tarifgebundenen Bundesländer erstreckt (alle Bundesländer außer Hessen).

Das Arbeitsgericht hat die Klagen der beiden Universitäten abgewiesen. Es ist, wie die Gewerkschaften ver.di und GEW, davon ausgegangen, dass der TV Hauptstadtzulage auch bei beiden Universitäten anzuwenden ist. Dies folgt daraus, dass er wie der TV-L von der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) auf Arbeitgeberseite und denselben großen Gewerkschaften auf Arbeitnehmerseite abgeschlossen worden ist und ausdrücklich für Arbeitsverhältnisse im Land Berlin im Gelungsbereich des TV-L gilt. Damit sei er als ein den TV-L ergänzender Tarifvertrag im Sinne der tarifvertraglichen Regelungen der beiden Universitäten zu beurteilen. Bei den Klagen handelt es sich um sogenannte Verbandsklagen nach § 9 Tarifvertragsgesetz (TVG). Das bedeutet, dass eine rechtskräftige Entscheidung im Verbandsklageverfahren in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien und zwischen diesen und Dritten für die Gerichte bindend ist. Die Urteile betreffen ausschließlich die klagenden Universitäten HU und FU und haben keine Bindungswirkungen für andere Hochschulen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg Nr. 3/2026 vom 15. Januar 2026

## ■ Sozialrecht

### Unfallversicherung muss bei Fatigue-Syndrom als Folge von Virusinfektion Rente zahlen

Wer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit an einem Virus erkrankt, hier einer Infektion mit Ringelröteln, und infolge dieser Erkrankung ein Chronisches Fatigue-Syndrom (CFS) ausbildet, ist hierfür durch die für ihn zuständige gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu entschädigen. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 27. November 2025 entschieden, Az. L 3 U 206/19. Die im Jahr 1969 geborene Klägerin war als Erzieherin in einer Grundschule im östlichen Berliner Umland tätig. Dort erkrankten im Januar 2012 sechs Kinder an Ringelröteln. Kurz darauf musste sich die Erzieherin unter anderem wegen Schwellungen und Schmerzen an ihren Gelenken in stationäre ärztliche Behandlung begeben. Labordiagnostisch konnte ein Parvovirus B19 gesichert werden, der als Auslöser der sogenannten Ringelröteln gilt. Im Jahr 2014 erkannte die Berufsgenossenschaft die von der Erzieherin durchgemachte Infektion im Grundsatz als Berufskrankheit Nr. 3101 an. Zugleich lehnte sie es allerdings ab, eine starke körperliche und geistige Erschöpfung, unter der die Klägerin nach der Infektion litt, auf die Ringelröteln zurückzuführen und zu entschädigen.

Die Erzieherin klagte erfolgreich vor dem Sozialgericht (SG) Frankfurt (Oder). Dieses stellte nicht nur das CFS als Folge der Berufskrankheit fest, sondern verurteilte die Berufsgenossenschaft unter anderem auch zur Zahlung einer Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von zeitlich gestaffelt 60 bzw. 80 Prozent. Hiergegen legte wiederum die Berufsgenossenschaft Berufung vor dem LSG ein.

Der 3. Senat des LSG hat mit seinem Urteil vom 27. November 2025 die Feststellung des CFS als Folge der Virusinfektion bestätigt, die Höhe der der Klägerin zu zahlenden Rente aber auf 40 Prozent herabgesetzt. Mehrere im Verlauf des Verfahrens eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten hätten den nicht bloß zeitlichen Zusammenhang zwischen der Infektion mit Ringelröteln und der Entwicklung eines CFS bei der Klägerin überzeugend dargelegt. Im Hinblick auf die Bemessung der Höhe der MdE bestünden beim CFS indes keine qualifizierten unfallmedizinischen Erfahrungssätze. Berücksichtigung finden könne hier die „Begutachtungsempfehlung Post COVID“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, nach der eine stärker ausgeprägte Fatigue-Symptomatik generell mit einer MdE von 30 Prozent zu bewerten sei. Treten weitere Symptome hinzu, könne dieser Wert erhöht werden. In Anbetracht der bei der Klägerin virusbedingt bestehenden chronischen Muskel- und Gelenkschmerzen sei es hier gerechtfertigt, der Rente eine MdE von insgesamt 40 Prozent zugrunde zu legen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 17. Dezember 2025

### Vermögen von 57.500 EUR kann Wohngeldanspruch nicht entgegenstehen

Von „erheblichem Vermögen“, das einen Wohngeldanspruch ausschließt, kann schematisch nicht schon dann ausgegangen werden, wenn 40.000 Euro vorhanden sind. Das hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einem Berufungsverfahren vom 11. Dezember 2025 entschieden, Az. OVG 6 B 3/25.

Im Jahr 2023 beantragte der Kläger erfolglos beim Land Berlin Wohngeld. Seine dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht ab, weil der Kläger über Vermögen i. H. v. 57.500 EUR verfüge. Er überschreite damit die Vermögensfreigrenze von 40.000 EUR. Seit dem Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes 2022 sei durch Übertragung der dortigen Wertung aus § 12 Abs. 4 des Sozialgesetzbuchs II davon auszugehen, dass „erhebliches Vermögen“, das gemäß § 21 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes Wohngeldansprüchen entgegenstehe, bereits bei mehr als 40.000 EUR Vermögen anzunehmen sei. Der zuvor aus dem Vermögenssteuergesetz entnommene Richtwert von etwa 61.000 EUR sei damit überholt.

Der 6. Senat gab der hiergegen gerichteten Berufung des Klägers statt. Entgegen der Ansicht des VG sei es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidend, ob es im konkreten Einzelfall zumutbar ist, das vorhandene Vermögen zur Deckung des Wohnbedarfs einzusetzen. Eine starre Vermögensgrenze ist deshalb abzulehnen. Zwar darf ein Orientierungswert von etwa 61.000 EUR für die erste zu berücksichtigende Person herangezogen werden. Dieser ersetzt aber nicht die Prüfung der individuellen Umstände, sodass auch ein diesen Wert übersteigendes Vermögen unschädlich oder ein kleineres Vermögen ausnahmsweise erheblich sein kann. Daran ändert auch die im Bürgergeld-Gesetz eingeführte Vermögensgrenze von 40.000 EUR nichts. Sie gilt nur für den Bereich des Sozialgesetzbuchs II. Weder Wortlaut noch Systematik oder Gesetzesbegründung erlauben eine Übertragung auf das Wohngeldrecht, zumal der Gesetzgeber das Wohngeldgesetz mehrfach geändert hat, ohne den Begriff des erheblichen Vermögens neu zu fassen. Da im konkreten Fall das Vermögen des Klägers mit rund 57.500 EUR unterhalb des weiterhin maßgeblichen Orientierungswertes liegt, besondere Umstände, die eine Reduzierung dieses Richtwerts gebieten würden, fehlen und auch die weiteren gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen

vorlagen, war dem Kläger das beantragte Wohngeld zu bewilligen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 37/25 vom 17. Dezember 2025

#### **Bezahlung von Pflegekräften im Rahmen „Persönlichen Budgets“**

Wenn Menschen mit Behinderung ihren Assistenzkräften einen ortsüblichen Lohn zahlen, muss dieser grundsätzlich auch bei der Bemessung ihrer Leistungen im Rahmen des sog. Persönlichen Budgets berücksichtigt werden. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt in einem Eilverfahren vom 10. November 2025 entschieden, Az. L 8 SO 16/25 B ER.

Der 35 Jahre alte Antragsteller war aufgrund eines Fahrradunfalls an Armen und Beinen gelähmt und litt er unter einer Verhaltens- und Persönlichkeitsstörung. Deshalb benötigte er rund um die Uhr Hilfe. Er entschied sich allerdings gegen ein Pflegeheim und stellte stattdessen mehrere Assistenzkräfte ein. Dafür erhielt er vom Träger der Eingliederungshilfe monatlich rund 17.600 EUR im Rahmen des Persönlichen Budgets. Seine Schwester organisierte die Arbeitseinsätze und erhielt hierfür ein geringes Entgelt. Nachdem eine seiner Assistenzkräfte gekündigt hatte, hatte der Antragsteller Probleme, eine neue Kraft für den vom Träger bei der Leistungsberechnung akzeptierten Stundenlohn von 16,50 EUR zu finden. Zuletzt stellte er eine Assistentin mit einem Stundenlohn von 19,04 EUR ein. Vor Gericht begehrte er deshalb eine einstweilige Anordnung, mit der der Leistungsträger vorläufig verpflichtet werden sollte, ihm höhere Leistungen zu zahlen. Diese benötigte er, weil er neuen Arbeitskräften sowie aus Gründen der Gleichbehandlung auch den bisherigen Beschäftigten höhere Löhne zahlen müsse.

Der 8. Senat des LSG betonte, dass das Persönliche Budget so zu bemessen sei, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt werden kann. Es befand deshalb, dass durchaus ein Anspruch auf eine vollständige Refinanzierung der Löhne bestehen könnte, falls die angekündigte Lohnerhöhung durchgeführt werden sollte. In diesem Fall müsse auf die ortsübliche Vergütung für solche Beschäftigungen abgestellt werden. Dabei sei nicht fernliegend, auf die einschlägigen Tariflöhne Bezug zu nehmen, da diese vom Gesetzgeber in vielen sozialrechtlichen Normen ausdrücklich zugrunde gelegt würden. Daher könnte auch ein Anspruch auf Erstattung des Lohns für die neu eingestellte Assistenzkraft bestehen. Ob die Voraussetzungen dafür tatsächlich vorlagen, hat das Gericht aber letztlich offengelassen. Der begehrten einstweiligen Anordnung stehe nämlich entgegen, dass die Sache nicht eilbedürftig sei. Auf seinem eigens für die Leistungserbringung eingerichteten Budgetkonto habe der Antragsteller noch über ausreichende Rücklagen von zeitweise bis zu 60.000 EUR verfügt, um seine Arbeitskräfte vorerst weiter bezahlen zu können. Eine Klärung müsse ggf. im Klageverfahren erfolgen. Ebenfalls offengelassen hat das LSG, ob der Antragsteller einen Anspruch darauf hat, dass die Kosten für die Beschäftigung seiner Schwester als „Budgetassistenz“ berücksichtigt werden. Es hat aber entgegen der Auffassung des Leistungsträgers betont, dass eine Refinanzierung nicht schon wegen des Verwandtschaftsverhältnisses grundsätzlich ausscheide. Die Beschäftigung naher Angehöriger sei nur für Pflegeleistungen ausgeschlossen, nicht aber für deren Organisation.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen-Anhalt Nr. 4/2025 vom 2. Dezember 2025

---

## VERANSTALTUNGEN

#### **■ Ausstellung „Brücke-Inspirationen“ in Chemnitz**

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz zeigen in ihrem Foyer Arbeiten des Vereins "Kunst für Chemnitz" zu „Brücke-Inspirationen“. Die Arbeiten sind bis Ende April zu den Öffnungszeiten der Gerichte zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LAG Sachsen vom 9. November 2025

#### **■ 8. Speyerer Sozialrechtstage vom 16. – 17. März 2026**

Unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Constanze Janda finden an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften am 16. und 17. März 2026 die 8. Speyerer Sozialrechtstage 2026 zum Thema Sozialplanung: Rechtsfragen, Strategien und Konzepte statt. Die Tagung beleuchtet die aktuellen Herausforderungen und Perspektiven der Sozialplanung in verschiedenen Bereichen wie Kinder- und Jugendhilfe, Altenhilfe und Pflege, sowie die Sozialraumorientierung.

Informationen unter

<https://www.uni-speyer.de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm/-online-anmeldung>

---

## PERSONALIA

#### **■ Jan Boecker ist neuer Vizepräsident des LG Frankfurt (Oder)**

Der 56jährige Jan Böker ist seit 1999 Richter und war zunächst am Landgericht Potsdam in verschiedenen Zivil- und Strafkammern tätig. 2010 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht in Brandenburg an der Havel ernannt. 2015 wurde er an Justizministerium abgeordnet, wo er das Referat für die Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften leitete. 2019 kehrte an das Landgericht Potsdam als Vorsitzender einer Zivilkammer zurück. 2022 wurde zum Direktor des Amtsgerichts in Nauen befördert.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 6. Januar 2026

#### **■ Eckart Stinshoff zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Leipzig befördert**

Eckart Stinshoff wurde im Jahr 1971 in Kiel geboren. 2001 begann er seine berufliche Laufbahn in Sachsen als Proberichter beim Verwaltungsgericht Chemnitz und beim Landgericht Leipzig. 2002 wechselte er zum Sächsischen Staatsministerium der Justiz und wurde Regierungsrat und später Regierungsoberrat. 2005 erfolgte seine Ernennung zum Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Leipzig. Es folgten Abordnungen zum Oberlandesgericht Dresden sowie zum Bundesministerium der Justiz. 2008 wurde Stinshoff Richter am Sozialgericht Leipzig. 2011 bis 2013 war er an den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen abgeordnet. 2014 wechselte er als Richter zum Sächsischen Landessozialgericht, 2019 erfolgte seine Versetzung an das Sozialgericht Leipzig, dessen Vizepräsident Eckart Stinshoff 2021 wurde. 2024 schloss sich seine Ernennung zum Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht an.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz vom 20. November 2025